

Stadt Dannenberg (Elbe)

Beschlussvorlage (öffentlich) (1/0269/2020)	
Datum:	Dannenberg (Elbe), 24.07.2020
Sachbearbeitung:	Herr Rhode , Fachbereich 1 Zentrale Dienste

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	TOP
Ausschuss für Finanzen und Controlling des Rates der Stadt Dannenberg (Elbe)	10.09.2020	Vorberatung	
Verwaltungsausschuss der Stadt Dannenberg (Elbe)	06.10.2020	Vorberatung	
Rat der Stadt Dannenberg (Elbe)	22.10.2020	Entscheidung	

Verringerung der Zahl der Ratsfrauen und Ratsherren für die Wahlperiode 2021 - 2026

Beschlussvorschlag:

1. Die Anzahl der Ratsfrauen und Ratsherren im Rat der Stadt Dannenberg (Elbe) wird in der Wahlperiode 2021 – 2026 um 2 auf insgesamt 21 verringert.
2. Die hierzu erforderliche Satzung der Stadt Dannenberg (Elbe) zur Verringerung der Ratsfrauen und Ratsherren im Rat der Stadt Dannenberg (Elbe) wird in der als Anlage beiliegenden Fassung erlassen.

Sachverhalt:

Gemäß § 46 Abs. 4 Satz 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) kann in Gemeinden und Samtgemeinden mit mehr als 8.000 Einwohnerinnen und Einwohnern die Zahl der für die nächste Wahlperiode zu wählenden Abgeordneten um 2, 4 oder 6 verringert werden.

Der Gesetzgeber hat damit einen erstmals im Jahr 2001 gesetzgeberisch aufgegriffenen Vorschlag der Enquete-Kommission fortgeführt, die angeregt hatte, in den mittelgroßen Gemeinden und den Landkreisen im Interesse der Arbeitsweise von Räten und Kreistagen die Zahl der Ratsmitglieder und Kreistagsabgeordneten vorsichtig zu reduzieren. In der Begründung zum seinerzeitigen Gesetzentwurf wurde auf die erheblichen Anstrengungen zur Verwaltungsreform verwiesen, die auch die Reduzierung der Personalkosten zum Ziel hatte. Die Regelung solle ermöglichen, auch den ehrenamtlichen Teil der Verwaltung in den Reformprozess einzubeziehen.

Die Stadt Dannenberg (Elbe) hat ebenfalls einen Reformprozess durchlaufen und hat darüber hinaus einen Zukunftsvertrag mit dem Land Niedersachsen abgeschlossen. Der Ansatz der Enquete-Kommission ist daher für die Stadt Dannenberg (Elbe) durchaus aktuell.

Das NKomVG hat den oben genannten Schwellenwert von 8.000 Einwohnerinnen und Einwohnern aus der Vorläuferregelung in § 32 Abs. 2 Satz 1 NGO übernommen. Warum dieser Wert noch immer gilt, ist rechtspolitisch nicht ganz nachvollziehbar, weil die Regelung nunmehr ausdrücklich auch für Samtgemeinden (dies war vorher nicht der Fall) gilt und diese gem. § 97 NKomVG mindestens eine Einwohnerzahl von 7.000 haben sollten.

Die Verringerung der Abgeordnetenzahl kann nur durch eine Satzung herbeigeführt werden. Diese gilt immer nur für eine Wahlperiode! Der Gesetzgeber hat in § 46 Abs. 4 Satz 2 formuliert, dass „die Entscheidung bis spätestens 18 Monate vor dem Ablauf der laufenden Wahlperiode durch Satzung zu treffen ist“.

In der Kommentarliteratur ist man sich diesbezüglich nicht einig, ob die jeweilige Satzung bereits 18 Monate vor Ablauf der Wahlperiode in Kraft getreten sein oder ob lediglich der Satzungsbeschluss vor diesem Datum liegen muss.

Um hier rechtlich auf der sicheren Seite zu sein, empfiehlt die Verwaltung für den Fall der Reduzierung der Abgeordneten, die Satzung bereits vor diesem Termin in Kraft treten zu lassen.

Im aktuellen Jahr gibt es in Bezug auf diese Frist noch eine Besonderheit. Da die meisten Kommunen aufgrund der Corona-Krise im Frühjahr 2020 nicht in der Lage waren, in den zuständigen Gremien entsprechende Beschlüsse zu fassen, wären diesbezügliche Entscheidungen zum jetzigen Zeitpunkt verfristet und damit unzulässig.

Auch die Stadt Dannenberg (Elbe) war im Frühjahr 2020, insbesondere aufgrund des Fehlens geeigneter Räumlichkeiten zur Einhaltung der „Corona-Abstände“, bis zum 30.04.2020 nicht in der Lage, die entsprechenden Beschlüsse zu fassen.

Der Landesgesetzgeber hat diese Sondersituation jedoch aufgegriffen und im Rahmen des Gesetzes zur Änderung Niedersächsischer Rechtsvorschriften aus Anlass der Covid-19 Pandemie vom 15.07.2020 eine Ausnahmeregelung vorgesehen.

Gem. des neuen § 182 Abs. 2 Nr. 4 NKomVG zur Sonderregelung in epidemischen Lagen darf die Vertretung die Entscheidung nach § 46 Abs. 4 Satz 1 NKomVG abweichend von § 46 Abs. 4 Satz 2 NKomVG bis spätestens **12 Monate** vor Ablauf der Wahlperiode, mithin in diesem Jahr bis zum **31.10.2020** treffen.

Der Deutsche Bundestag hat am 25. März in Deutschland eine epidemische Lage von nationaler Tragweite feststellt. Dieser Beschluss ist bislang nicht aufgehoben worden, so dass der Anwendungsbereich des § 182 Abs. 2 NKomVG bis heute eröffnet ist.

Aufgrund dieser Gesetzesänderung könnte die Stadt Dannenberg (Elbe) die entsprechende Entscheidung noch in diesem Jahr treffen, während nach der alten Frist die Möglichkeit bereits seit dem 30.04.2020 nicht mehr gegeben wäre.

Die Zahl von 20 Ratsmitgliedern darf nicht unterschritten werden. Dies soll insbesondere dem Schutz kleinerer politischer Gruppierungen dienen. Die Stadt Dannenberg (Elbe) darf daher ihre Abgeordnetenzahl maximal um 2 verringern!

Derzeit beträgt die Zahl der Ratsfrauen und Ratsherren im Rat der Stadt Dannenberg (Elbe) 23. Die maßgebliche Einwohnerzahl gem. § 177 Abs. 1 NKomVG (Stichtag ist der 30.06. des Vorjahres) beträgt 8.207. Danach betrüge auch in der nächsten Wahlperiode die Zahl der Ratsfrauen und Ratsherren 23.

Um die Auswirkungen einer Reduzierung der Ratsfrauen und Ratsherren um 2 Mandate auf die Sitzverteilung zu verdeutlichen, wurde auf Basis des Wahlergebnisses von 2016 eine Vergleichsberechnung vorbereitet. Diese kann der Anlage entnommen werden.

Mit einer geringeren Zahl von Ratsmitgliedern geht eine Reduzierung der Kosten einher. Diese können jedoch nur grob geschätzt werden.

Folgende Einsparungen wären möglich:

	21 Ratsmitglieder (Reduzierung um 2)
Aufwandsentschädigung (30 Euro pro Monat)	720
Sitzungsgeld (15 Euro pro Sitzung)	180
Fahrkostenerstattung (10 Euro pro Sitzung)	120
Kopien	210
Porto	100
Summe:	1.330

Bem. zur Tabelle:

- ✓ Es wurden 6 Ratssitzungen pro Jahr zugrunde gelegt
- ✓ Bei den Kopien und beim Porto wurden die Daten des Jahres 2019 zugrunde gelegt,
- ✓ Weitere Kosten für Verdienstausschluss von Abgeordneten sowie für die Begleitung durch die Verwaltung wurden nicht berücksichtigt, weil sie zu individuell sind bzw. der Verwaltung nicht vorliegen.

Bei einer max. Reduzierung der Abgeordneten um 2 könnten mithin Einsparungen von ca. 1.330 Euro jährlich generiert werden. Für die gesamte Wahlperiode wären es ca. 6.650 Euro.

Aufgrund der momentanen finanziellen Situation der Stadt Dannenberg (Elbe) wird empfohlen, die Zahl der Ratsfrauen und Ratsherren im Rat der Stadt Dannenberg (Elbe) für die kommende Wahlperiode (2021-2026) um 2 auf insgesamt 21 zu verringern und die hierzu erforderliche Satzung zu beschließen.

Finanzielle Auswirkungen bei Beschlussfassung:

- 1.330 Euro pro Jahr

Anlagen:

- Satzungsentwurf
- Auszug aus dem Niedersächsischen Verordnungsblatt zur Änderung des NKomVG
- Berechnungsbeispiele neue Sitzverteilung